

Maklervertrag

Auftraggeber: _____

Hiermit beauftrage ich die **Firma Kauerauf Versicherungsmakler GmbH**, Baron-Voght-Straße 109, 22607 Hamburg, für mich die ihr übertragenen Versicherungsverträge in meinem Interesse zu verwalten und zu betreuen.

Hierzu bevollmächtige ich den oben genannten Makler meine ihm übertragenen Versicherungsverträge auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit bzw. der Vertragsgestaltung, des Deckungsumfanges und der Prämiensätze zu überprüfen und soweit erforderlich, nach Absprache, Verträge entsprechend abzuschließen, zu ändern und zu kündigen. Desweiteren ist er bevollmächtigt die mir gemäß § 7 VVG vor Abgabe meiner Vertragserklärung mitzuteilende Informationen entgegenzunehmen oder abzugeben.

Der Makler ist im Vermittlerregister unter der Nummer R: D-PY2F-JCG0Y-92 eingetragen.

Der Makler übernimmt im Rahmen dieses Vertrages die Unterstützung des Kunden im Schadensfall einschließlich der Verhandlungen mit dem Versicherer, soweit die betroffenen Verträge von ihm vermittelt oder ihm zur Betreuung übergeben worden sind.

Der Maklervertrag bezieht sich nicht auf Zwangs- und Sozialversicherungen.

Vertrags- und risikorelevante Änderungen hat der Kunde dem Makler unverzüglich mitzuteilen.

Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten; sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

Der Makler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten ist auf eine Million Euro beschränkt. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, so hat der Auftraggeber die Möglichkeit den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Dem Kunden ist bekannt, dass mit der Firma Carl Rieck Assecurateur Hamburg GmbH kooperiert wird und Verträge diverser Versicherungsgesellschaften über diesen Kooperationspartner verwaltet werden.

Ort, Datum

Unterschrift